



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1842**

XV. Des Mathias von Saldern, Erbherrn auf Plattenburg, Hausordnung, wie sie in seiner Abwesenheit zu halten, vom Jahre 1568.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54306)

in einigerley weise zue besprechen oder anzuefechten vnterstehen würde, Dafs sollen vnnndt wollen wir oder vnser Erben zue vnser selbst Perfohnlichen audientz bescheiden vnnndt darinnen sonsten niemands anders erkennen noch vrtheilen lassen, Da dan auch die von Saldern mitlerweile in ihrem besitz vnnndt gebrauch euhwiglich gelassen werden, Vnnndt alsdan sowoll als diejennigen, die sie besprechen wurden, solchem vnserm selbst erkandtnus vnnndt Rechtlichem Machtspuche ohne wiederrede endtlichen geleben sollen. Wir haben auch in gnediger erwegung der langwirigen getrewen vnnndt willigenn dienste, die oftgemelter vnser Cammerer vnns vnnndt vnserer gantzen herrschafft in viell wege nutzlichen vnnndt zue gnedigem angenehmen gefallen gethan, Das er auch diese obgefatzte Kauffsumma aufserhalb der Zwolff Taufendt gulden von Lietzke herkommendt von dem seinem anhero in vnser Churfurstenthumb gewandt vnnndt dan aufs besondern gnaden, damitt wir ihme vnnndt seinem gefehlecht zuegethann vnnndt gewogen seindt, hernach benandte seine Brueder vnnndt Vettern sambtlichen mit ihme beliehen Bescheidentlich vnnndt also, Wen gedachter vnser Cämmerer ohne Menliche leibes Lehens Erben absterben wurde, Dafs alsdan solch haufs vnnndt Ambtt sambt aller seiner Zuegehorung auff Jetzigen seinen Brueder Siuerdten von Saldern vnd desselbigen Menlichen leibes Lehens Erben, Vnd so der auch mit Todte abginge vnnndt keine Menliche Erben hinterliesse, auff Burgkhardt von Saldern Seeligen Söhne, so itzo im leben seindt vnnndt derselbigen aller Menliche leibes lehens Erben, vnnndt wen die auch nach einander absterben vnnndt der keiner mehr sein wurde, alsdan auff Atsmufs von Saldern Seeligern Söhne, so itzo vorhandenn vnnndt derselbigenn aller Menlichen leibes Lehens Erben, als vnser Cammerers Vettern Kinder, fallen vnnndt kommen solle, Darauf auch gemelter vnser Cammerer Matthias von Saldern vor sich vnnndt von wegen seines Bruedern Siuerdts von Saldern vnd Heinrich von Saldern Burgkhardts Seeligen Sohne vor sich vnnndt von wegen der andern seiner Brueder vnnndt dan auch Heinrich von Saldern Atsmuhsen Seeligen Söhne vor sich vnnndt von wegen der andern seiner Brueder die Lehen vnnndt gefambte Handt von vns selbst empfangen. Also auch da ihnen allerleits gelegenheit furiele dafselbe haufs vnnndt gueter zue ihrer vorbeserunge weiter zu uorpfinden oder zu uorkeuffen, Solches wollen wir ihnen aufs itzerzehnten vrsachen hiemit itzt alsdan vnnndt dan als itzt auch gnediglich bewilligt, erleubt vnnndt nachgegeben haben, alles in Crafft vndt macht diefs brieffes Treulich sonder argelitt vnnndt gefehrde. Das alles zue vrkundt mehrer beglaubigung vnnndt sicherheit haben wir vns mit eigenen handen vnterschrieben vnnndt vnser Insiegell wisentlich hierin hengen lassen. Geschehen zue Coln an der Sprew, Sontags Invocavit, Nach Christi vnsern lieben herrn Gebuerdt Taufendt funfshundert vnnndt im Sechszigsten Jahre.

Joachim Chuerfurst.

Nach dem Original.

**XV. Des Mathias von Saldern, Erbherrn auf Plattenburg, Hausordnung, wie sie in seiner Abwesenheit zu halten, vom Jahre 1568.**

**I.**

Vnnndt erstlich soll mein vorordenter vndt beedigter Amptschreiber alle Rechnung In vndt Aufferhalb dem Ampt richtig halten, Dieselben einnahm vnnndt Ausgaben Vleisig zu Register brengenn, Das er dauon mich Jerlichen auf Trinitatis scheinbarliche Rechnung thun muge vndt wenn solches geschehen, darjegen soll ehr durch mich gebuerlichen quitretten werden etc.

**II.**

Was die gemeine Ampts hader sachen vnder denn Pauren Jtem Erbteilung vndt andere dergleichen Jrrungen betreffen thun, Will ich Jhm volle gewaldt vndt macht hirmit gegeben haben, Die Parta zu bescheiden vndt in guete bis vff mein ferner ratification zu uortragen. Da aber aufferhalb derselbigen von des Haufes Regalien, Grentzen neben andern wichtigen sachen etwas furfallen würde, Dieselbigen sollen mich eilig durch ihne Personlich vormeldet werden, Worauf ich ihne Alsdan ferner abscheid zu geben wissen will, darnach er sich zu richten haben könne.

## 2.

Zum Andern Soll ehr auch Vleifsigk auf die Haufshaltung, Jtem Küchen vndt Keller sehen, Das mit kochen Speißen Radtfam vmbgangen, damit kein vndersehleiff gebraucht werden moge. Das vbrige Sauffen, Nechtlichs sitzens, dadurch die gescheffte, So auf folgendem tage aufgericht werden sollen, Vorhindert vnd nicht volkomlichen oder recht besteldt werden können, soll gantzlich abgeschafft vndt keinem nicht etwas nachgelassen feyn, worauf der Amptfchreiber Achtung haben vndt sich Jmgleichen wie gemeldt demselben gemefs vorhalten.

## 3.

Zum Dritten, Da sich einer mit dem vnter dem gefinde vber zuorficht voruneigte, Als sollen dieselben nicht Jr eigen Richter feyn, Befondernn folchs ordentlichen gleich Andern vnterthanen meinem Vorordenten Amptfchreiber klagen, der darein der billichkeit nach gebahren oder bis auf meine Ankuft die sachen beruhen lassen soll. Würde aber einiger befunden der sich darwider legen vnd streben würde vnd etwas mit Gewaltt selbst thetlichenn furnehmen, Als soll derselbe für einen Bockfriedtbrecher gehalten, Auch mit Jme, wie sichs mit solchen gefellen eigenet, gebahret werden; Vndt darneben aller seiner befoldung Andern zum Abfchew vorfallen feyn.

## 4.

Zum Vierdten Soll das haufs mit auf vndt zuschliesenn Jn fonderliche Acht genommen vndt die Schlüßell des Nachts auf der Schreiberey wol verwahret werdenn vndt das Zuschliesen des Abends Jm Sommer die Glocke Neun, des Winters die Glocke Acht, Das aufschliesen aber Jm Sommer die Glocke fünfe, des Winters die Glocke sieben geschehen. Würde Aber Jemandts von Schreybern, Voigten oder Andern dienern nach dieser gefätzten Zeit Erstlichenn wenn sie auff den dorffern Bey den Schultzen sitzen oder sonstn Jrer gelegenheit nachziehen furm haufe antreffen, Als soll derselbige nicht hinnauff gelassen, Befondernn Jm Krüge die nacht beherbergen vnd bis ahn den Morgen Vertziehenn, Das Pfordhaus aber Jn dem Vorwerk bey der Zindell Soll neben der Brucken ahn Krüge Jm Sommer desto Zeitlicher aufgeschloffen werden, damit die Arbeitsleudt frue zu ihrer Arbeit vndt das viehe zu Velde kommen könne. Mit dem zuschliesen aber soll es aller Dinge wie mit dem Oberhaufe gehalten, Jedoch das die schlüßell den Voigten zugesteldt werden sollen.

## 5.

Zum fünften Will ich auch nicht gestattenn, das der Kruger Jm Krüge vorm haufe frembdes lofes Volck oder gäfte ohne meins beuehlich aders Vorwissen beherbergen soll vndt da es geschege Will Jch Jhm darumb zu besprechen vndt in straff zu nehmen mich vorbehalten haben.

## 6.

Zum Sechften Ordene Jch auch das menniglich auf dem Hauße, Jm Vorwerck, Pfordthauße Krüge vndt Hirtenbeuern ihr feur Jn guter Acht haben des Abens desfelbigen die glock acht vnd Neun verfarren vndt Ausgießen Domit Schade verlutett werdenn muge, Würde Aber Jemandt betroffen der fein feur nicht dergestalt Jn Acht hette (Worauf denn durch die Schreiber vndt Voigte ein Auffehen gefchehen foll) Als will Jch das demfelbigen Diener oder Dienerinn Jrer Unachtsamkeit schleuner Abchiedt mit Abziehung Jrem dridden teil Lohns foll gegeben werden etc.

## 7.

Zum Siebenden foll der Kornschreiber seine Korne, Küchen, Keller vndt dienst-Register zur Plattenburgk vndt Wilfenach mit aufschreiben Jnn richtiger Ächt haben, Den Kornboden vleisigk zuschließen, Die Schlüßell vorwahren, damit Niemandt ohne sein Vorwissen hinauf gehen muge, Er foll auch gleichfalls hin vndt wieder Auf den Vorwercken Wochentlicher zusehen vndt mit den Droffern zu rechter Zeit aufmeßen, Jtem Aus den mühlen ausmatten, Aufs Vifchen, Molcken vndt zehlen midt Achtung gebenn, damit die gehaltene Kerbholtzer vndt Register Jn Acht genohmen werden, zu diesem foll Jm auch Aufferlegt vndt beuohlenn feyn, Wan die hirten ihr Wochentlichs Stro Jn winters Zeit fur der Scheune zur Plattenburgk Abholenn das solchs Jnen Von Jme zugestaltt werden vnd ohne feyn des Kornschreibers vorwissen nictes bekommen sich auch sonst allerfeits feinen Pflichten gemefs verhalten folle.

## 8.

Zum Achten Anlangend mit Vorkeufung des Korns zur Plattenburgk vndt Wilfenach daselbige foll Jerlichen mit meinem Vorwissen verkaufft vndt durch mich der Kauff gesetzt vnd volnzogen werdenn.

## 9.

Zum Neunden die Hauptgebeu zur Plattenborch, Wilfenach vndt Allen Vorwercken sollen ahn mein Vorwissen nicht aufgehawen bedinget noch vielweniger erbawet werden, Was aber zu erhaltung vndt vorbesserung der Jtzigen stehenden Gebeuden Notwendigk feyn wirdt, dieselbe sollen vonn den Schreibern vndt Voigten Jn guter Acht genommen vndt Jerlichen vorbessert, Jn dache vndt Wolftande erhalten werden.

## 10.

Zum Zehenden Weil ahn der Haufshaltung merklich vndt Viel gelegen das dorinnen wol gudte Vorsichtigkeit zugebrauchen Von noten feyn will, Al will Jch sonderlich Hanfen Stillestandt dem ober vndt Grendtz Voigt neben Peter Krugern hiemit beuohlenn haben, Das sie ertlichen auf die Schaffereyen vndt Vorwerck Jtem Jn die Mühlen sich teglich begeben sollen, darfelbst ein vleisigk Auffehen neben den Schreibern thun, Damit allerhandt schade verhütet werden muge, Jtem Das sie den Ackerbau dergestaltt mit Pflugem misten Vndt was demselben sonst Abhangig dergestaltt Jerlichen vndt zu rechter Zeit bestellen, Damit Jch mich vber sie nicht zu beclagen haben könne. Zu diesem sollen sie auch mit bestellung der dienste solche richtigkeit halten, auf das keinen Vnterthanen zunil odder zu weinick gefchehe, Befondern eine gleichmefsigkeit gehalten werde, Auch darauf sehen das ein Jeder vntherthan zu rechter Zeit Zum Dienst sich einstellen vndt wie sichs gehordt seine Wagen nicht zue enge oder Zu kurz der Alten gewonheit nach machen sollen. Würde aber Jmands vngehoriam-

lichen Aufsenbleiben vndt sich nicht notwendiger geschafft halber endtschuldigen lassen oder aber einiger Wege nicht richtig sein wurde, Als sollen die Voigte den heufener vf drey schilling vndt den Cotfassen vf 3 tarnosen wie gebreuchlich pfanden vndt der Heufener derwegen dem Ampt ein scheffell hafern der Kotfas Aber einen halben scheffell ahn straff zu geben schuldigh feyn, Welchs onentgeldt von ihnen abgefodert vndt zu register bracht werden soll, Jngleichen die Engen vndt kurtzen wagen zerfchlagen vndt denJenigen, welcher sie gehabt, beuehlen, das er bey straff eines halben Wispell hafern einen Andern vndt grofsern Wagen Jn den hoffdienst bringen vndt verschaffen soll. Weil auch dem Haufe nicht weinick daran gelegen, das die holtzung vndt Sommers zeit der Wyfewachs Jnn sonderlicher Macht genommen werden mufse vndt Aber den Voigten Jhre Pferde gehalten, Als will Jch ihnen hiemit gantzlichen auferlegt haben, Das sie des Morgens frue, eher die Pauren zu dienst kommen vndt bisweilen die Nacht sich mit den Pferdenn hinaus begebenn vndt die holtzung bereiten, Damit die Pauren vndt andere benachbarte einen schewen habenn vndt sich der holtzung enthalten muegen. Wan sichs dan auch oft vndt vielmals zutregt, Das die benachbarte vber die Grentze vnterm schein, Als sey es Jr grundt vndt boden holtzung Winters Zeit abhawen vndt hiran, weil es zu schmeltung des Hauses gereicht, Auch detselben grundt vndt boden dadurch abgezogen wirdt, Demnach sollen die Voigte diesen Punct, Weil es ein Regal ist, Jn sonderlicher Acht haben vndt da sie dergleichen eingriffe vndt zu notigung erfuren, Als sollen sie datselbige eilig Jm Ampt vormelden, da ichs dan ferner berichtet werden mufs vndt abscheidt darauf zu geben haben könne. Auch sollen sie die fischereyen zu velgast, Nitzow, Abendorff, Jtem Jm Werder Jn der Elb vndt dan in der Carthane, Auch sonsten ahn andern orthern Jn sonderliche Acht nehmen, Damit keine Newerung Derentwegen eingefurdrt werden muege. Vndt weil auf Backenn vndt Brawen neben der Andern haushaltung ein groses auffehen gebuhrett, Als sollenn die Voigte neben den schreibern diese vor vndt nachbenannten Artickell Jn Acht haben vndt mit darneben halten, Auch was sonsten Jn der haushaltung vnrichtigk furellet, vorrichten vndt Exequiren helffenn, Damit es allenthalben Wol vndt recht zugehen muege, wie sich dan die Voigte sembtlichen durchaus des Amptfchreibers billichen beuehlich gemefs verhalten sollen, dadurch sie des Ampts schaden zu tage vndt nacht vorkommen vndt ahn ihrem vleis Laut ihrer Pflicht sich nichts erwinden lassen sollen, Vber dieses sollen auch die Voigte Jm Augft bisweilen des Nachts Jm velde beim Korn zusehenn, damit schade vorhutet werden muge.

## 11.

Zum Elfften Will Jch auch hiemit, das wen Jmandts Von meinen oder den benachbarten Vntherthanen Jn den wischen Korn oder holtzung durch die Voigt oder Andere diener betroffen wirdt, Als soll demselbigen ein Pfandt genommen vndt solchs dem Amptfchreiber aufs Haus mit Vormeldung des zugefügten schadens vberantwortenn, welchem Jch hiemit Aufferlegt haben will, Solches zu vorzeichnen vndt demselbigen, so das Pfandt bekommen, 3 schilling hinwieder zustellen; soll der Schade Aber so geschen, soll durch den Amptfchreiber vndt Voigte besichtigt vndt hernach von Schultzen vndt etzlichen Pauren Jn dem nechst des orts angelegenen dorff gewirdert werdenn, Welche straffe Alsdan von demselben theter mit fuegen abgemahnet vndt zu Register gebracht werden soll.

## 12.

Zum Zwölfften Soll der Koch seine Küchen mit Vleis Jn Acht haben vndt was Jm dartzu verschafft schlachten vndt fein renlichen zu recht machen, die fischern vmbhs haus gleichfals bestellen (Wie ich ihnen dan zu dero behueff die befodlung vorbesert) damit man Noturfft ahn fischen teglich

haben könne, das Vngewonliche Zechen Aber soll Jn der Küchen dem Haus nicht gestattet befondern gentslich abgeschafft feyn, Do aber Jemandt von den Schreibern, Voigten oder Andern gefinde Jn des haufes gefchefften vndt Arbeite ausgesendet Datselbige zu bestellen vndt so eben auf die Maltzeit nicht warten oder kommen konten, Als soll denselben Jn der Küchen Efsen vndt trincken verreichet werden, Wann solchs gefchehen, magk derselbige wieder ahn feine Arbeit vndt Andern ihnen beuohlene gefchefften schreiten vndt fernner wartten, Dartzu auch neben dem Schlütter die gefangenen zu rechter Zeit speifen vndt trincken, das sie damit zu komen können So wol auch mit dem auf- vndt zuschliessen in Acht nehmen, Damit keiner entlauffen moge.

## 13.

Zum Dreitzehenden, Der Schlieser vndt feyn gefelle sollen Jm Braw vndt Backhaufe mit dem Malzenn vndt Backen vleisigk vmbgehen, Auch den Keller dergestalt mit Bier vndt Brodt vorforgen, das es zu lobenn, Darneben auch auffehen thun, damit Schade vorhutet werde, Auch nichts ohne der Beuehlichaber Vorwissen, den was einem Jedem Diener oder Dienstboten gehoret vndt billich ist, heraufher gebenn. Zu dem soll der Schlutter auch von folchem ihme zugestalten 30 schfl. Maltzes Allemahl des Sommers 16 tonnen vndt des Winters 18 tonnen gudt Bier ohne Speisebier vnde Kouent Brauwen vndt aus einen Jeden halben Wispell mehll 360 Ro thut auf einen Schl. 30 Ro Bakken, Wouon Jede Ro 3 Micken halten soll, thut aus einen halben Wispell Jn Alles 1080 Micken Vndt Jeder Perfon danon eine Ro auf ein tagk zustellen vndt nach antzahl der Perfon Jn Ro vberantworten, Wan solchs gefchehen, Alsdan den Kornschreiber vormelden, welcher es zu Register brengen vndt hernacher berechnen soll.

## 14.

Zum Viertzehenden. Die Meyersche neben denn Megdenn vndt der Altfrawen sollen des Morgens, Mittags vndt Abends Alle mit einander Milcken, das Viehe mit Vleis futtern, Jnsonderheit Aber soll die Altfraw vndt Meyersche gute Achtung aufs Viehe gebenn, das es zu rechter Zeit gedrecket, gefuttert vndt dieselbe vleisigk gestrett werdenn, das das Viehe Kranckheit halber nicht nott Leide vndt darneben des Winters alle wochen ein Jgliche Perfon Jr geburlichs garn spinnen, Wie es durch die frawen verabscheidet wordenn vndt vber das sonsten die Megde zur Arbeit vleisig Anhalten, Wie dan auch solches den Schreibern vndt Voigten gleichsals hirmit auferlegt sein soll etc.

## 15.

Es soll auch die Altfraw die gemecher aufm haufe allenthalben fein renlich halten, die Betten so vom gefinde gebraucht Jerlichen flicken vndt reinigenn, Was aber fur Bette, Lacken, Tisch vndt handtucher neben Andern Leinen gerede ihr zu des Haufes Notturfft Jn veruahrung geben wordenn Jn vleisiger Acht haben, das wen von denselbigen Rechnung gefodert sich auch dasjenige, wie sie es empfangen, richtigk hinwieder vber Antworten könne etc.

Des Abendts soll sie auch, ehr sie zu Bette oder schlaffen geht, zu den feurstetten vndt Lichtern sehn, Damit durch denselben verfeumms kein Schaden entstehen muege. Die Butter, Molcken vndt Kefewech dergestalt auch versorgenn, gleich als wen es ihr eigen wehre vndt wieviel Butter Jdertzeit geschlagen dieselben Jn tonnen vleisigk vorwahren, Auch die kesen Wochentlich Wieviel derselben gleichsals gemacht Jn gegenwardt des Kornschreibers Auf ein Kerbstock schneiden vndt An-

schreiben lassen, Damit solchs alls ordentlich zu Register gebracht vnd die Ausgaben desto richtiger auch gehalten werden können etc.

## 16.

Vnndt Letzlichen ist ein Jeder Diener oder Dienerin ohne diese meine Ordnung sonsten ahn ihm selbs schuldig In feinen dienst sich alles getreuen gehorfams zu beuleisen meinen Schaden allezeit wehren vnndt Nutzen boferdern helfen; Da Jegen sollen sie hinwieder Von mich In billichen vnndt rechtmessigen Sachen geschutzt, vortreden vnndt was ihnen ahn lohn vnndt Kleidung zugesagt Jddertzeit des Jahrs gegeben werden. Wurde aber Jmandt befunden auf den haufe, er sey auch wer er wolle, der sich wieder diese meyne gesatzte Abschiede auch sonsten allerhandt Meuterey, welche ich hirein nicht alle in specie zu setzen notig erachtet, Legen oder thetlichen setzen thete, Der oder dieselbigen sollen midt dem Thurm gestrafft vnndt nach ihrer beschehener vorwirckung abgeschafft vnndt enturlaubet werden. Vrkundlichen midt eigen handen Vndergeschrieben vnndt meynen Angeborenen Pittschafft besiegelt. Signatum Plawen den 1. January Anno etc. 1568.

Nach dem Plattenburger Copialbuche. S. 429.

### XVI. Des Herrn Mathias von Saldern Anordnungen wegen der Pfarre zu Wilfnack und der sonst zum Hause Plattenburg gehörigen Pfarren, vom Jahre 1571.

Jch Mathias von Saldern bekenne mit diesem Brieffe, Vor mich meine Ehrben vndt nachkommenenn, als die verleihung der Pfarren Zur Wilfnack durch abzihen des nechstgewesenen Pfarrers daselbst, Ern Johann Tetenbornes, mir wegen des Hauses Plattenburg heimgesfallen, das ich an berurtes abgezogenen Pfarrers stadt den wirdigen Wolgelarten vnndt Erborn, Ern Magistrum Petrum Listmann zu einem Pfarrer zur Wilfnack auff Vorgehendte guete Kundschafft seiner geschickligkeit, Christlichen Vorhaltens vnndt lere, wiederumb beruffen vnndt angenommen, Ihme auch dieselbe Zeit seines lebens so ferne er sich inn lehre, leben vnndt wandell vnuorweislich Vorhalten wirdt, zugesagt vnndt vorliehen habe, Auch hirdurch inn Krafft dieses Brieffes als kegenwertigk Zeit seines lebens Vorleihe also, das er nuhn hinfurder alda Pfarrer vnndt Seelforger sein, feinen befohlen Pfarrkindern vnndt schefflein das Seligmachendte Wort Gottes lauter vndt Rein furtragen vndt lehren, die heiligen hochwirdigen Sacramenten der Tauffe vnndt des Leibes vnndt Bluts Jesu Christi nach seiner einsetzung Euangelischen vnndt Apostolischen schriften reichen vnndt mittheilen, sich des Churfürsten zu Brandenburg etc., meines gnedigsten Herrn, Christlichenn Kirchenordnunge gemes Vorhalten vnndt der Gemein mit gueten Christlichen Exempeln vorgehen, vnndt dakegen alles des entpfenglich, gebrechlich vnndt genislich sein solle, was ein Pfarrer Vor ihme daselbst gehabt, gebraucht vnndt genossen hatt, wie es auch Ehr Johann Tetenborn befunden, nach ausweisung der alten Register, es sey an Kornpachten, geltzinsen, Tauffe vnndt opfiergeldt auch Vonn hochzeiten vnndt Leichen, wie es nahmen hatt, vnndt darzu die 15 gulden, so ich ihme von den Schaufisehen Zinsen weiter zu bessern vnterhalt zugeordnet habe. Es sollen ihme auch Caplan, Schulgefallen, Organist, Kuster vnndt andere Kirchendiener, zur mehrer erhaltung einigkeit in der Kirchenn, mit gebürlichem gehorfam vnndt volge vnterworfen sein, sich auch ohne sein erleubnis vnndt vorwissen nicht Vonn haus begebenn, Damit nichts vorseumet werde, vnndt in der Kirchen vnndt Schule lesen vnndt singen, was er Ordnen wirdt, oder gewarten, das er es der Obrigkeit